

Sonnabends, den 1. Novembris, 1766.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



44.

Wöchentlich Stettinische
Frage- und Anzeigungs Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gekochten werden, was
selber anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Losen, zu Stettin und Schwinemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinterpommern.

Neuer Plan
zur Fortsetzung der Königlich Preussischen Zahlenlotterie.

Die in den öffentlichen Zeitungen bereits angekündigte Veränderung der Königl. Preuss. Lot-
terie zu Berlin ist aus keiner andern Ursache von Sr. Königl. Majestät genehmigt worden,
als um den Publico gewisse und unschätzbare Vortheile dar bieten zu können, die bey der vormali-
gen Einrichtung, so wie bey allen übrigen Italienischen Lotterien nur wahrscheinlich waren. Es
sollen

Nylos Briefe

sollen nemlich nummehr, von der bevorstehenden 45sten Ziehung an, alle in dem Umfang von 90 Zahlen enthaltenen Auszüge, Amben und Ternen bey jeder Ziehung belegen, und darüber Billets von verschiedenen, und zwar sehr geringen Preisen, ausgegeben werden. So bald solches geschieht, ist nichts natürlicher, als daß, so wie bey allen gewöhnlichen deutschen oder holländischen Lotterien, die Anzahl der Gewinne festgesetzt werden, und folglich eine bestimmte Anzahl von Zuckersüßten bey jeder Ziehung, keine einzige ausgenommen, gewinnen muß. Es ist also leicht zu sehen, daß, vermittelt dieser Veränderung, die gewöhnliche Art von Lotterien mit der italienischen verbunden worden; hierdurch aber die Königl. Preuss. Zahlenlotterie zugleich einen ansehnlichen Vorzug über besagte beyde Arten von Lotterien erhalten hat; über die gewöhnliche Art dadurch, daß sie nur aus einer einzigen Classe besteht, und man nicht von einer Ziehung zur andern die Loose mit vieler Beschwerlichkeit erneuern darf, in dem das Glück eines jeden Interessenten, vermittelt einer einzigen Ziehung in der Zeit von einer kleinen Stunde völlig entschieden wird; über die italienische aber dadurch, daß, da die Erhaltung eines grossen Loose sonst nur wahrscheinlich war, solche der jetzigen Einrichtung nach, schlechterdings nothwendig und unfehlbar wird. Hierzu kommt annoch der Umstand, daß nicht nur alle Amben- und Ternengewinne überhaupt, sondern annoch der erste und zweyte Ternengewinnst besonders, in beyden Sorten von Ternebillets, um ein grosses und erhöht worden, wie man in der Folge sehen wird. Man kann also, ohne sich der geringsten hyperbolischen Freyheit zu bedienen, gewiß behaupten, daß so, wie die gegenwärtige Königl. Preuss. Lotterie zu Berlin die erste und einzige in ihrer Art ist, sie auch in Ansehung ihrer realen Vortheile, vor vielen hundert andern Lotterien einen entschiednen Vorzug hat.

Einige Personen, die an Einsätze auf willkürliche Zahlen gewohnt waren, die sie etwa durch die Kunst geheimer Ausrechnungen herausgebracht, oder einem vermeinten glücklichen Traum öfters Zahlen bekommen können, an welche sie niemals gedacht hatten. Wenn diese Personen bedenkten, daß sie mit ihren Lieblingsfügen vielleicht zehnmal verlohren, ehe sie nur ein einzigemahl einen kleinen Auszug gewonnen haben, so werden sie ohne Zweifel zur Förderung ihrer Prädislection auf diese ungewisse Art zu spielen, fahren lassen; und hernach sieht es anoch allezeit bey ihnen, auf Zahlen, zu welchen sie ein besonders Vertrauen haben, ein Billet zu bekommen. Sie haben nichts weiter zu thun, als daß sie sich entweder auf dem Hauptannahme Comtor der Lotterie, oder bey einem andern Königl. Preuss. Lotterie-Einnehmer zeitig melden. Kommen sie zu spät, so ist es ihre Schuld, wo verariffen sind. Sie sind alsdenn in eben demjenigen Falle, worinnen sie ehemals waren, wenn sie auf Zahlen setzen wolten, die bereits von andern Einsetzern zu hoch beschweret, und deswegen geschlossen waren. Es wurde nemlich alsdenn ihr Einsatz auf selbige entweder gänzlich abgelehnet, oder gemindert, oder sie mußten sich gefallen lassen, eine oder mehrere Zahlen ihres Satzes, vermittelt der Substitution, von dem Capitelto der Lotterie verändert zu sehen. Von diesem fürchterlichen Comtor hat das Publicum hinführo nichts zu beforgen.

Es ist vorhin gesagt worden, daß man die Amben- und Ternengewinne erhöht hat. Was die Amben betrifft, so wurde der Einatz aufselbige ohndessen 270mal niedrigergeben. Also geschähe solches 233mal. Was die Ternen betrifft, so wird nummehr das erste Terneloose wert höher als das zweyte, und das zweyte weit höher als die folgenden bezahlet. Wenn nun nach der alten Einrichtung, jede Terne ohne Unterscheid, mit 7300maliger Wiedererlangung des Einsatzes bezahlt ward; und dem zu Folge zum Crempel, eine mit 7 Gr. 8 Pf. bezagte Terne, mit 809 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. hätte müssen bezahlet werden: so wird hinführo alhier eine solche Terne, falls selbige die letzte ist, mit 3000 Rthlr.: die zweyte hingegen, mit 1200 Rthlr. und jede der acht übrigen mit 200 Rthlr. bezahlet. Der Augenschein giebet es also, daß nummehr nocht größere Vortheile

zu erwarten sind, und diese Vortheile sind gewiß, es mag sie nun Peter oder Paul bekommen; genug, daß sie bey jeder Ziehung existiren, wie denn zu dem Ende, nach jeder Ziehung, eine genaue Gewinnliste, mit Benennung derjenigen Städte und Comtors, wo die verchiedenen grossen, mittleren und kleinen Gewinne, hingefallen sind, aufgenommen und unentgeltlich ausgebetet werden soll.

§. 4.

Damit das Publicum wegen der Ordnung der Ternen, welche jeder Gewinnliste vorgedruckt werden soll, vorläufig unterrichtet seyn möge: so ist zu wissen, daß die natürliche Folge der Zahlen, vermittelst welcher die kleinere vor der grössern verberget, den Diang oder die Ordnung derselben entscheidet. Man setze den Fall, das die fünf Zahlen 20. 5. 63. 4. 45. aus dem Glückssrade herausgekommen sind. Wenn man diese Zahlen auf ihre natürliche Ordnung zurücke führet, nemlich 4. 5. 20. 45. 63. so folgen die daher entspringenden Ternan einander in folgender Ordnung.

4.	5.	20.	—	1ste Terne.	4.	45.	63.	—	6te Terne.
4.	5.	45.	—	2te	5.	20.	45.	—	7te
4.	5.	63.	—	3te	5.	20.	63.	—	8te
4.	20.	45.	—	4te	5.	45.	63.	—	9te
4.	20.	63.	—	5te	20.	45.	63.	—	10te

Man applicire dieses auf andere Fälle. Es ist also leicht zu erachten, daß wegen des Ternanranges keine Streitigkeiten entstehen können. Man wird überhaupt solche zu vermeiden gestiffen seyn, indem in allen Dingen Treu und Glauben beobachtet, und so gut der größte als kleinste Gewinn, richtig und ohne die geringste Beigerung, wie billig, sogleich nach der Ziehung bezahlt werden soll, worauf sich das Publicum überall sicher zu verlassen hat, es mag das Loos in den Staaten Sr. Majestät, oder in fremden Ländern gewonnen werden. Noch ist zu merken, daß, so wie bey allen übrigen Lotterien, auf keinen einzigen Gewinn ein Arreel gelegt werden kan. Indessen ist kein Billet länger als 4 Monate gültig, vom Tage der Ziehung an gerechnet; und alle Gewinner sind verbunden, in diesem Zwischenraum ihre Billets zurück zu geben, und das Geld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Es werden hinführo nicht mehr als fünfserley Sorten von Billets oder Loosen ausgegeben, als:

- 1) Eine Sorte von 20 Gr., bestehend aus 27 Zahlen, vermittelst welcher acht trockne Ternan und zwar die vier ersten à 3 Gr. 8 Pf. und die vier letztern à 4 Pf.; insgleichen drey abgefonderte Auszüge à 1 Gr. 4 Pf. gespielt werden. Ein Billet von dieser Art lässet also dreyerley Arten von Hauptloosen gewinnen, und ein einziger Auszug giebt die ganze Einlage wieder.
 - 2) Eine Sorte von 9 Gr., bestehend aus 27 Zahlen, vermittelst welcher acht trockne Ternan, und zwar die 4 ersten à 1 Gr. und die 4 letztern à 9 Pf. insgleichen drey abgefonderte Auszüge à 8 Pf. gespielt werden. Wiederum dreyerley Arten von Hauptloosen, und ein einziger Extract giebt etwas mehr als die Einlage wieder.
 - 3) Eine Sorte von 4 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Umbe à 3 Gr. und ein abgefondertes Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyerley Arten von Gewinlen.
 - 4) Eine Sorte von 3 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Umbe à 2 Gr. und ein abgefondertes Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyerley Arten von Gewinlen.
 - 5) Eine Sorte von 2 Gr., bestehend aus 3 Zahlen, vermittelst welcher eine Umbe à 1 Gr. und ein abgefondertes Auszug à 1 Gr. gespielt wird. Zweyerley Arten von Gewinlen.
- In allen dreyen letzten Sorten giebet ein Auszug mehr als die Einlage wieder.

§. 6.

Die Gewinne, die allezeit nachwendig und gewiß bey jeder Ziehung herankommen müssen,

(I) Auf ein Billet von 20 Gr. zu gewinnen.

1	Erstes Lottenloos von	3000 Rthlr.	—	—	3000 Rthlr.
1	Zweytes	1200	—	—	1200
8	Andere, jedes von	810	—	—	6480
1	Erstes Lottenloos von	100	—	—	100
1	Zweytes	90	—	—	90
8	Andere, jedes von	74	—	—	592
4897	Auszüge, jeder von	—	20 Gr.	—	4079 Rthlr. 4 Gr.

(II) Auf ein Billet von 9 Gr. zu gewinnen.

1	Erstes Lottenloos von	300 Rthlr.	—	—	300 Rthlr.
1	Zweytes von	250	—	—	250
8	Andere, jedes von	222	—	—	1776
1	Erstes Lottenloos von	200	—	—	200
1	Zweytes von	180	—	—	180
8	Andere, jedes von	166 Rthlr. 12 Gr.	—	—	1332
4897	Auszüge, jeder von	—	10 Gr.	—	2039 Rthlr. 14 Gr.

(III) Auf ein Billet von 4 Gr. zu gewinnen.

40	Amben, jede von	36 Rthlr.	—	—	1440 Rthlr.
890	Auszüge, jeder von	—	15 Gr.	—	556 Rthlr. 6 Gr.

(IV) Auf ein Billet von 3 Gr. zu gewinnen.

40	Amben, jede von	24 Rthlr.	—	—	960 Rthlr.
890	Auszüge, jeder von	—	15 Gr.	—	556 Rthlr. 6 Gr.

(V) Auf ein Billet von 2 Gr. zu gewinnen.

40	Amben, jede von	12 Rthlr.	—	—	480 Rthlr.
890	Auszüge, jeder von	—	15 Gr.	—	556 Rthlr. 6 Gr.

in 620 Gewinste überhaupt.

§. 7.

Der Einsager hat die Freiheit, sich von jeder Sorte so viel Billets zu nehmen als er will. Er kann auch von allen Sorten eines oder mehrere zugleich bekommen, nachdem er Lust hat mehr oder weniger zu wagen, um sein Glück zu versuchen. Er kan für sich allein, oder in Gesellschaft mit mehreren, spielen. Er kan zu jeder Ziehung eine gewisse Summe widmen, und sein Glück mit veränderten oder unveränderten Loosen und Zahlen von einer Ziehung zur andern verfolgen. Alle Intressenten können unndiglich in eben derselben Ziehung gleich ansehnliche Gewinste erhalten. Es ist keine Art von Lotterie zu gedenken, wo solches möglich wäre, oder wo solches geschieht. Einer macht sein Glück eher, der andere später. Graug, daß sie bey anhaltenden Versuchen nach und nach alle gewinnen. Die kleinen, mittleren und großen Gewinste in einander gerechnet, spielt man mit einem Grenzen-Billet von 20. oder von 9. Gr. wie ein groen sechs; das ist, man waget sein Glück unter nicht mehr als sechs Personen. Wer von jeder Sorte ein Billet nimmt, spielt obagefähr wie ein groen acht. In welcher Lotterie sind so wenig Merck? Da annoch ferner auf jedes Lotten-Billet mehr als eine Lotte gewonnen werden kan: so ist leicht zu erachten, daß die zwey größten Loose mit einem von der dritten Größe auf eben dasselbe Billet zusammen fallen, mithin 5010 Rthlr. auf daß selbe gewonnen werden können. Da die 3. Fall aber nur wahrscheinlich ist, und bey gegenwärtiger Einrichtung nichts, was nur bloß wahrscheinlich ist, vorkommen, sondern alles auß gewissem Besinnem: so ist er auch im geringsten nicht in dem Verzeichniß der ansehnlichen zu gewinnenenden Loose aufzuführen worden. Man kehret ihn nur im Vorbeygehenden, dem spectatorem

Thelle

Theile des Publici zu gefallen. Findet er in einer Ziehung Statt, so wird man nicht unerlassen, ihn in der Gewinnschleife anzumerken. Die Ursache, warum alle Billets aus trocknen Losenstücken sammengesetzt sind, und nicht eine Menge von Zahlen unter sich verbunden gespielt wird, ist um alle Verwirrung und alles Mißverständnis zu verhüten. Wie den Kindern ist, es eben so beschaffen. Der Satz der Quartiere und des bestimmten Auszuges, ist, so wie in Paris, wegen seiner Weitläufigkeit, weggelassen worden. Es wird dem Publico ohne Zweifel angenehmer seyn, mit einem Billet von 20 Gr. eine Terne von 3000 Thlr. zu gewinnen, als mit einem Billet von einem Thaler eine Quaterne von 2700 Thlr. zu verlieren.

§. 8.

Was ein Extract, Ambe oder Terne ist, hätte gleich zum Anfange gesagt werden sollen. Man vermuthet aber, daß solches dem Publico bereits aus der vormaligen Lotterie genugsam bekannt ist. Demen, die es noch nicht wissen, dienet zur Nachricht, daß durch Extract oder Auszug jede einzelne Zahl für sich allein, ohne Rücksicht auf eine andere betrachtet, vorhanden wird. Wenn 100 Zahlen dergestalt gespielt werden, daß nicht eine allein, sondern zugleich die andere den Satz formiret, so heisset dieses eine Ambe; und wenn drey Zahlen auf solche Weise gespielt werden, daß keine ohne die andere allein gilt, so heisset dieses eine Terne.

§. 9.

Den Königl. Preuss. Lotterien-Einnehmern, die bey gegenwärtiger Einrichtung mit keiner Wilschreiberey beplaget werden, indem sie nichts weiter zu thun haben, als die ihnen zugesandten Loose in Empfang zu nehmen, sie mit ihren Nummern zu contrahiren und auszuteilen, und auf dem Rücke der gewonnenen Billets, sobald sie solche zurück empfangen und bezahlt haben, das Wort: Bezahlt, mit ihrer Unterschrift zu versehen, wird außer den üblichen Procentgeldern, die sie dem Lotterieramte in Rechnung bringen, eine willkührliche Günstigkeit abziehen des Gewinners von allen Gewinsten, die über 200 Thaler sind, bewilligen. Diejenigen einheimischen oder fremden, die sichern Vorwitz, die Lust haben, für die Königl. Preuss. Lotterien eine Collecte zu übernehmen, können sich gerade an die Lotterien-Direction adressiren, und sich aller Willkührigkeit von selbiger darunter versichern. Der Gewinn der bevorstehenden 45ten Ziehung, wird mit nächstem durch die Zeitung bekannt gemacht werden. Liebhaber, die sich nach der vormaligen Art bereits haben interessiert haben, können sich entweder auf dem Hauptannahme-Comptor oder bey ihrem gewohnten Einnehmer melden, und auf die von ihnen belegte Anzahl, Amben und Ternem, Bill. & nach igtiger Einrichtung à 2. 3. 4. 9 oder 20 Gr. bekommen. Die mit den 90 Zahlen sonst verbunden gewesene Summe so vieler armen Jungfern, werden, zur Ersparung des Raums, zwar auf den Billets nummero weggelassen; hingegen den 5 herauskommenden Zahlen, sowohl in der Ziehung, als Gewinnschleife, jedemahl angehängt werden, indem der Ertrag der Lotterie nach wie vor der Aussteuer armer Jungfern gewidmet bleibt. Uebrigens werden beständig nicht mehr als die 90 ersten Zahlen, von 1 bis 90 incluser, gespielt, und nicht mehr als 5 Zahlen, wie sonst, mit den gewöhnlichen Feuerschleifen, in Verstand der in dieser Handlung von Sr. Majestät ernannten hohen und verehrten Commissarien, entweder vor dem Lotterieramte, oder bey dem regimierten Wetter auf dem Rathhause, in Gegenwart des Publici, aus dem Glücksrade gezogen werden. Berlin, den 2ten September 1766.

J. C. Reichsfreyherr von Guder,
genannt Rabenstein,

Wappung Director.

Er. Königl. Maj. in Preussen rüchlicher Kammerherr, und des
Et. Johann terodent's Ritters, Erbschatenamt der Königl.
Preuss. Lotterien.

u. Sachen

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Haus, des verstorbenen Regierungs-Präsidenten von Wachels, welches zu Stettin am Hofmarkt gelegen, und davon der Concessionarius Erbe, mit dem inwendigen Neben-Rechte abgetreten, ist zum öffentl. Verkauf gestellt, und dazu Termin auf den 27ten November a. c. zum ersten den 13ten Februar zum andern, und den 20sten April 1767 zum dritten und letztenmale angesetzt; alsdann die Käufer sich zu stellen, und der Meistbietende die Adressen zu gewarten, wo weiter alsdann niemand gehört werden wird. Signa: am Stettin, den 20sten Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommerische und Camische Regierung.

Bey dem Materialist und Kaufmann Daniel Dacles, auf der Kasadie, sind zu haben, recht gute weiße Wachslichte 5, 6 & 8 Stück aufs Pfund, auch gelben und weissen Wachsstock, dergleichen weiße Nachtampen; Liebhabere haben sich einen billigen Preis zu gewärtigen.

Bey dem Kaufmann Troppe, sind ein paar ganz neue Wolfspeise, auch venetianische marmorirte Sesse in Tafeln, um billigen Preis zu haben.

2. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Freyenwalde in Pommern, verkauft die Bürger, als der Bäcker Pher und Schuffert Schatz, aus einem Camp Landes im Greinböfischen Felde, an den hiesigen Bürger, Meister Kienet, um und für 24 Rthlr. Terminus Solutionis ist auf den 13ten November a. angesetzt; So bemerkt jedermännlich bekannt gemacht wird.

In Treptow an der Tollense hat der Herr Amtsrath Joh. Jac. Driever, seinen in den mittelsten Zwischen-Gärten, zwischen Regalen, und Fischer Meyers Erben, belegenen Garten, für 62 Rthlr. 12 Gr. an den Bürger und Maurermeister George Graf verkauft und erlassen.

Es verkauft der Bürger, Meister Vet. Tschmer, mit Consens seiner Anverwandten, einen Ackerland Landes, im Heiligenbergischen Felde, zwischen Köhnschen Haus und Joach. Bach Feltz werts; imgleichen ein halb Stück auf der Freiheit, und ein halb Stück Grundland im Schrbese, erblich für 50 Rthlr. an den Brandweinbrenner Christoph Marande daselbst; Welches Königl. Verordnung gütlich hiedurch bekannt gemacht wird.

3. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In dem, bey dem Küßelschen Speicher, auf der grossen Kasadie, befindlichen Wohnhause, ist die obere Etage bestehend aus 2 Stuben mit Alceven, einer aparten Kammer, nebst Küche und Boden zu vermietthen; Diejenigen so ein dergleichen Regis suchen, wollen sich bey dem Kaufmann Küsel, in der Trauens Straße melden.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Das Prediger-Witwen-Haus zu Gülke, wird auf Marien 1767 ledig, und soll nun von neuen an den Meistbietenden vermietthet werden; Wer dazu Belieben hat, kann sich in Termino den 22ten Novembris a. c. Vormittags in der Präpositur daselbst, melden.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

In einem gewissen Hause auf der Laßbude, nahe der Langer Brück, sind in der Nacht vom 26ten bis zum 27ten dieses, vermittelst gewaltsamigen Einbruch durch Ausbringung einer Rute, und Eröffnung des Fensters, folgende Sachen gestohlen worden, als:

1.) Ein neu dunkel blaues molleses plüschenes Kleid mit blauen Tasche gestickt, sowohl Rock, als Weste, und die Weste in Rücken mit weissen Planelle gefüttert.

2.) Ein langes spanisches Dier, von besonderer Länge, und oben einen Abraz und kleinen silbernen Knopf.

3.) Zwei spanische Rödre, von mittelmäßiger Länge, der eine rothbraun, und der andere gelbsteckigt, beyde mit lombardene vergoldete Knöpfe.

4.) Eine silberne Taschenuhr mit zwei Gehäuse, ein silberni und ein schwarz Chagrin, gezeichnet London, nebst einer Erbskette, woran ein silbernes Wetzschärf, so nach ungeschoben, und einen Compas.

Solches wird dem Publico hiemit bekant gemacht, und dienlich ersucht, wenn von ein oder andern etwas zum Verkauf kommen sollte, selbiges anzubalten, und den dierigen Postamen davon Anzeige zu thun, dem Denuncianten wird dafür ein Rescompens von eben Reichthaler versprochen.

6. Handwerker so aufferhalb Stettin verlangt werden.

In der Stadt Schlawa sehn annoch folgende Handwerker, so mit Nutzen angesehen werden können, als: 2 Schuhmacher, 2 Zeugmacher, 1 Kesselschläger, 1 Schloffer, 1 Handschumacher, 1 Leinwäcker und 1 Messerschmied. Bemeldeten Professionisten wird hiedurch zugleich versichert, daß sie daselbst nicht allein ihr reichliches Brod finden können, sondern ihnen auch zu ihrem Establishment alle mögliche Hüffe angedeyhet seyn.

7. Personen so entlaufen.

Es ist ein Mädellicher Bauerknecht, Namens Martin Zbiek, 20 Jahr alt, gebürtig aus Dumodol, den 20sten October a. c. vom Weissenberger Markt, nicht wieder zu seinen Wirth gekommen, sondern wie jehz verlanget, aus zu frühzeitiger Hesperank, kommenden Frühjahr den den Hochlöblichen von Queis'schen Regimente eingelasset zu werden, mit unbekanntem Marchirleuthen, adwersis gewogen; Wer von diesen Büeszen Nachricht zu geben weiß, wird dienlich ersucht, selches an den Herrn Major von Schlawden, 1er Wainow a Städtig gelangen zu lassen.

8. Gelder so zinabar ansgethan werden sollen.

Der Herr Mühlentmeyer Jels, und Herr Schulz Wreus zu Mürow ohnweit Greiffenhagen, als Vermländere der Engelkenischen Puppken, liegt ein Capital von 100 Rthlr. in Preussischen Conant zur Anleihe bereit, welche gegen gehörige Sicherheit auf liegende Gründe ausgethan werden sollen; Wer denn nach solche dendingiget, kan sich dierhalb melden, und selche zu Empfang nehmen.

Der Herr Kirche zu Mariow, Rügenwaldschen Spnodi, liegen 60 Rthlr. zur Anleihe bereit. Wer selches leihen will, und alle Praxanda praktiren kan, hat sich bey Paronitz und Pastor loci David Gottfried Gultich, tenaco zu melden.

9. Avertisements.

Die Pommernsche Regierung, hat den seit verschiedenen Jahren abwesenden Hans Albrecht von Schwöning, allenfalls auch dessen Erben, per ediktlicher vorgeladen, um morgen 6 stuer Schwester Kinder, so sie mit dem Obrschützenmeist von Dorch erzeuget, auffeinander gesetzet zu werden. Solte er nun, oder sein

seine rechtmäßige Erben, in dem auf den vier Decemb. a. z. angeetzten Termin nicht erscheinen, so wird er pro mortuo erklärt, und das Vermögen, wozu er berechtigt, seinen vorerwähnten Erbschafts-Erben überlassen werden, als weshalb dieses zu jedermanns Wissenchaft gebracht wird. Signatur Stettin, den 6ten August 1766.
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

(L. S.)

Eckstedt.

Auf Requisition Eines Königlich Preussischen General-Auditoris, wird die den selbigen ergangene Prodigalar-Erklärung des Major und Flügel-Adjutanten Carl Graf von Schmettau, welche dahin lautet:

Nachdem auf Seiner Königlich Majestät allerhöchsten Ordre, der Major und Flügel-Adjutant Carl Graf von Schmettau, zu gen. vieler gemachten beträchtlichen Ausgaben pro prodigo erklärt, die Disposition seines Vermögens genommen, und ihm den der Pommerschen Regierung ein Curator bestetzt werden soll; als wird solches, und d. s. alle von nun an mit ihm ohne Zustimmung des Curators eingegangene Contracte, oder von ihm angestellte Wechsel und Scheine von keiner Verbindlichkeit sein sollen, zu jedermanns Wissenchaft hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16ten September 1766.

Königlich Preussisches General-Auditorium.

J. L. Reinecke.

Deren öffentlichen Anzeigen und Zeitungen hiesiger Provinz inserirt, damit niemand diesermogen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Signatur Stettin, den 2ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Camisische Regierung.

Declaration des 24ten Article, des unterm 27ten Julii 1766, emanirten Toback-Edicts, das außer der darin festgesetzten Confiscation und Strafe von 10 Rthlr. vor jedes Pfund, von demjenigen Toback, welcher ohne Passport der General-Toback-Administration verfahren wird, der Contraventurien ihre Pferde und Wagen confiscirt, und der Fuhrmann arretirt werden soll. De Dato Berlin, den 4ten September 1766.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erzhaimmerer und Churfürst; Souverain und Oberster Herzog von Schlesien &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das Wir zwar durch Unser unterm 17ten Julii 1766 emanirtes Toback-Edict, Art. XV. festgesetzt und verordnet, das Unsere Tobacksbauer und Tobackspflanzer, bey Straffe der Confiscation und einer Geldbuße von zehn Rthlr. für jedes Pfund, ihre Wägere an keinem Ort, und an niemand anders, er sey net er nur immer wolke, aus- oder anseitshalb Unserer Staaten, als an die damalige Generalachtung, oder deren Beamte verkaufen, vielmehr aber selbige in Unseren Städten und Flecken über auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten unversiglichen Pass des nächsten Nachcompteurs besitzen sollen: Da wir aber höchst missfällig vernommen müßen, das dieser Verordnung untrachtet, dennoch die mehrthen Tobackspflanzer und Tobacksbauer in Unseren sämtlichen Provinzen, den ten Lande gebaueten Blättertoback, ohne mit einem Passport, von der selbigen General-Toback-Administration darüber versehen zu seyn, außershalb Landes zu führen sich erdreissen, und die diesem Unfug schlechterdings gestreuet wissen wolken; So verordnen Wir hierdurch, das außer der, im Edict vom 17ten Julii 1766 festgesetzten Straffe der Confiscation, und Zehen Rthlr. Straffe vor jedes Pfund, von demjenigen Blättertoback, so in Unseren Landen und Provinzen genommen, und von denen Tobackspflanzer und Tobacksbauer ohne mit einem Passport, oder bestimten Erlaubnis, Weitem, von Unserer selbigen General-Toback-Administration, oder der nächsten Ortachs-Indirectlage, versehen zu seyn, außershalb Landes geführt würden, deren Contraventurien ihre Pferde und Wagen confiscirt, und der Fuhrmann sofort arretirt, und in genaue Verwahrung gebracht werden soll, damit die Straffe von Unserer Toback-Ordnungen demnach untersucht, und die Verbrecher dem Vernehmen nach gehörig bestraft werden können. Wir befehlen also Unseren sämtlichen Krieges- und Domänen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Ombuds-Rath, hiermit und in Kraft dieses, das sie gegenwärtige Declaration zu jedermanns gehorsamster Achtung öffentlich bekannt machen und darnach gerichtlich vorgehen sollen. Unkündlich unter Unserer Königlich höchstenehändigen Unterschrift und beygedruckten Inseel, so gesehen und gegeben zu Berlin, den 4ten September 1766. (L. S.)

Stiederich,
v. Hagen, v. d. Hoff,
Ester Anhang.

Erster Anhang.

Nam. XXXXIV. den 1. Novembris, 1766.

Zu deren Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen den 23ten October, in der verstorbenen Witwe Kühlen Hufe, des Nachmittags um 2 Uhr, 2 Rube, und den 2ten Novembris, des Morgens um 8 Uhr, verschiedene Weables, als Kupfer, Zinn, Leinen, Beizen, verschiedenes Haus-Geräthe, und ein'ge Ruder Hru veractioniret werden; Liebhabere werden ersucht, sich obbezeichneten Tages daselbst einzufinden, jedoch wird ohne baare Bezahlung nichts verabsfelget.

Es ist allhier zu Stettin eine gute vierhändige Keesel-Chaise, für einen sehr billigen Preis zu verkaufens Liebhabere können sich desfalls bey dem Herrn Schloß-Inspector melden.

11. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Buzalten Damm, sollen in Terminis den 21sten October und 14ten Novembris a. e. die daselbst obr geruckte alte Baraquen, und zwar in ultimo Termino, von der daju geordneten Commission plus osee aus zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabsfelget werden. Liebhabere können wegen deren Befehdung, sich zuvor bey dem Herrn Hauptmann von Baseler zu Damm, und auch daselbst in denen Licitations-Terminen des Nachmittages gegen 2 Uhr einfinden.

Es soll der in dem Dorfe Wittensfelde, unterm Amte Waffow belegene Königliche Krug, welcher etwas unzufällig, gegen Verabsfelgung des freien Bauholzes, und anderen billigen Conditionen, plus licitation auf Erbjure verkauft werden, wzu Termin auf den 21sten October, 7ten Novembris und 14ten Novembris angesetzt worden; Liebhabere können sich also in denenselben vor hiesigen Königl. Amte melden, ihre Gebote ad protocollam geben, und genehrtig seyn, das selcher in ultimo Termino dem Meistbietenden bis auf Approbation der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam des Contradictoris Buzaltenischen Concursus, soll das im Wägarbischen Kreiße belegene, und akkrediteirte Guth Buzke, welches einen reinen Ertrag von 182 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gerähret, öffentl. sich an den Meistbietenden-verkaufft werden. Diejenigen, so daju Belieben haben möchten, sind erga Terminum peremptorium den 1sten Decembris a. e. vorgeladben, und soll das Guth in diesem Termino ohne schuldohr den Meistbietenden zugeschlagen, und niemand weiter dagegen geböhret werden. Die näheren Umstände können die erwanten Käufer in loco erfahren. Signatur Cöslin, den 24ten Februarii 1766. Königl. Preussisches Pommersches Hoff-Gericht.

Das Guth Varlin, ist auf Anhalten des Hauptmann von Wehders Creditorum, da der Hauptmann von Olden das vorgelichene Kauf Geld der 25000 Rthlr. nicht bezahlt, zum Verkauf gestelt, und Termin

am 1ten September, 13ten October und 14ten November a. e. bestimmt, alldann die Kaufere sich zu stellen, in Handlung zu treten, und der Meistbietende die Abduction mit denen dabei verbleibenden Inventarien-Stücken zu gewarten hat; Wovon die Specification denen Subhastations-Patenten beigefügt, und auch in denen bestimmten Curriales vorgelegt werden wird. Signatum Stettin, den 16ten Julii 1766. Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Zu Greiffenberg soll auf Anhalten, des Brandweinbrenner Maassen, dessen Wohnhaus, so unten an der Mühlens-Straßens-Ecke belegen, und ein Brauhaus ist, in Termin den 6ten November a. e. zu Rathhause öffentlich verkauft werden; Liebhabere können sich alddann zu Rathhause melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Zu Kuckermünde, sind auf Veranlassung der Königlichen Hochpreussischen Regierung zu Stettin, des Schiffers Wiegners Immobilien, sub hasta gebracht, und Termini licitationis auf den 21sten October, 28sten November und 27sten December angesetzt. Das Wohnhaus ist zu 520 Rthlr. 7 Gr. der Acker zu 32 Rthlr. die Wiese zu 50 Rthlr. der Garten zu 200 Rthlr. ab auct. peritis gewürdiget; wie dieses die Subhastations Patente äußlet, zu Anclam und Neumärke des mehreren besagen.

In Schlawe sollen des verstorbenen Leinweber Christian Kaspern, in Concurz gerathene liegende Gründe, als ein Haus und Hufe, 1 Aush-Wiese, 1 Siede-Land, und 1 Garten, an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Stücke sind in der gerichtlichen Exco zu Heben gekommen auf 202 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. und Termini subhastationis auf den 27sten October, 17ten November und 12ten December a. e. auf dem Schlawischen Rathhause anberahmet worden.

Zur Regulierung der Auseinersehung, zwischen des verstorbenen Bäcker Sacken Kinder, soll das Sackische Haus am Wallthor, auf welches bereits 500 Rthlr. geboten, eine halbe Hufe Landes, ein Wäldcheland, und der Ackerhof, nebst Garten, auf der Clempinschen Wiese, den 2ten December c. coram Judicio an den Meistbietenden verkauft werden. Signatum Stargard, in Judicio, den 22sten October 1766. Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Des zu Stargard verstorbenen Schlächter Kramers Haus, nahe bey der Mühle belegen, soll den 19ten December c. plus licitati gerichtlich verkauft werden; Liebhabere können sodann darauf kommen, und des Zuschlages gewärtig seyn.

Zum öffentlichen Verkauf des Mahler Gédigs Haus, zu Stargard am Rosenberge belegen, ist Terminus licitationis ultimus auf den 16ten December c. präfixt; Liebhabere wollen sich alddann auf dem Gerichtshause einfinden, und der Abduction gewärtig seyn.

Als mit Königlich allergnädigster Approbation, zu Verkaufung der alten Schloß-Orböude zu Gößlin, bereits vorher Termini licitationis angesetzt gewesen, sich aber dardan keine annehmbliche Käufer gefunden; So werden auf anderweitige Veranlassung des Hofes, hiermit von neuem Termini licitationis zum Verkauf besagter Gößlinschen Schloß-Orböude, auf den 6ten und 27sten November, auch 20ten December a. e. vor dem Cammer-Deputations-Collegio zu Gößlin angesetzt, in welchen diejenigen, welche seybende Schloß-Orböude zu erkauffen Lust bezeigen, sich auf gebachter Deputations-Cammer zu Gößlin frühe um 9 Uhr einfinden können. Die Taxen von denen zur Licitation stehenden Schloß-Orböuden und Thurm, welchen zugleich jedermann auf Verlangen in der Registratur des bemeldeten Cammer-Deputations-Collegii zu Gößlin vorgelegt werden, und wird hierdurch zugleich dem Publico bekannt gemacht: 1.) Das der künftige Eigenhümer die Schloß-Freyheit genesse, welche in Exemption der Einkünfterung und allen öffentlichen Abgaben von liegenden Gründen und Nahrung bestehet. 2.) Das er auf den Orten, wo Orböude gestanden, Befugnis habe, nach Gutbefinden zu bauen, auch sich des ganzen Platzes zu bedienen, außer dem Platz, wo das alte Brauhaus gestanden. 3.) Das er mit denen Seinigen, unter Amtes-Inspection stehe. 4.) Das die Aufsahrt durch den Thormag über den Schloßplatz nach der 2ten Kirchendürde jederzeit offen und frey gelassen werden müsse. 5.) Das der Platz wo das alte Brauhaus gestanden, von der Kirche an, bis an der Mauer unter diesem Verkauf nicht mit bebauet sey, sondern derselbe dem Meistbietenden referiret bleibe, um darauf nach Gutbefinden, ein anderes nöthiges Gebäude aufführen zu können. 6.) Das das auf dem Thurm befindliche Gebläse und Gestell, worinn die Glocke und Uhr sonst gehangen, in gleichen die Thurm-Decke und Spitze referiret bleibe, und nicht mit in dem Verkauf begriffen, eben so auch 7.) weder Glocke noch Uhr, mit unter dem Verkauf zu verstehen sey. Und da 8.) Seine Königl. Hoheit Majestät von diesen alten Schloß-Orböuden, jährlich 25 Rthlr. zu erheben gebot; So können die Licitanten ihr Gebot, etiam auct. entweder mit Bebehaltung des Canonis abgeben, oder auch in der Art auf diese Schloß-Orböude, wie liveires, daß der Canon pro futuro Regale, und nicht begehret werde; Kaufstüffe haben sich also in benannten Terminis vor dem Deputations-Collegio zu Gößlin einfinden, und bey Abgebung ihres Gebotes, auf vorsehende Conditiones, Revision zu nehmen, und hieselbst

hiernächst zu gewärtigen, das besagte Schloss, Ebbwude plus licentia, bis auf erfolgter Königlichster Approbation, eingeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin, den 21sten October 1766.

Königlich Preussische Kammersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Zu Anclam steht bey dem Sattler Pörsing in der Burgstrasse ein wohlconditionirter vierstücker Wägen, der Kasten ist auswendig ganz in Leder, und mit ganzen Röhren, wie auch mit grünen Tuch ausgefchlagen; Liebhabers können sich einsehen, und einen billigen Preis verschäffet sehn.

Da sich zu der Windmühle bey Craacken, eine Meile von Porth, in der Selbstlichen Creise belegen, in den angelegten gemeinen Terminis Subhastationis noch kein annehmlicher Licitant gefunden: So ist novus Terminus Subhastationis auf den 27sten December c. präfixiret; Alsdenn sich Liebhabere vor dem Craackenschen Gerichte einfinden wollen. Zur Nachricht diene, das die Mühle mit neuen Stelnen verbessert, und im seiligen Stande gesetzt worden, auch dabey 2 Morgen Land in jeden Felde gelegen sind.

Das Burggericht zu Labes, wird der Witwe Minzaffens hinterlassene Grundstücke zu Labes, als 5 Hufen, und ein Ende Landes, ein Wüldelard, Harowiese, 2 Gärten, und 2 Scheunenstellen, in denen auf den 2ten Dec. a. c. 9ten Jan. und 9ten Febr. a. f. präfixirten Terminen, zugleich auch in dem Termine des den 6ten Febr. einigtes Hansgericht, von verschiedener Art, an Meistbietende verkaufen: Es twilliret dasu Kauflustige, und zwar auf den letzten Termin presentire.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die Lohsecke Glas-Hütte, in der Neumarch belegen, auf bevorstehenden Trinitatis 1767 pachtlos wird, und zur anderweitigen Verpachtung derselben auf den 2ten und 24ten October, wie auch 14ten November a. c. Licentia-Termini bey der Königlich Neumärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer angelegte sind; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die sich findende Pachtlustige zur bereuten Glas-Hütte, sobann auf gedachte Neumärckische r. Cammer, besonders in ultimo Termino melden, und ihren Gehorh darauf ad protocollum geben, und gewärtigen, das mit dem Meistbietenden, und wer die besten Conditiones offeriret, ein Contract geschlossen werde. Signaturum Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preussische Kammersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es soll das den Herrn Lieutenant von Arnim Garde du Corps zugehörige, in der Uckermark ohnweit Prenzlaw belegene ganze Ritter-Guth Gries-Sperrenwalde, plus licentia verpachtet werden. Pachtlustige werden dabey eingeladen, den 27ten November c. früh um 9 Uhr, bey dem Ober-gerichts-Advocato Damm in Prenzlaw zu erscheinen, ihr Gehorh ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, das mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, contrahiret werden soll. Wer eben demselben sonol als auch bey den Herrn Hauptmann von Arnim auf Belkehr-Grunow fan der Pachtanschlag eingesehen werden.

Es sollen die denen ummündigen von Flemming zugehörige Güther, Baumgarten, Bied, Langere dorff, und ein Hoff in Volkpauer, von Marien a. f. an, anderweitig verpachtet werden. Die Liebhabere können sich den 23ten und 27ten October, sonderlich aber den 13ten November a. c. in Bode, bey der Frau Lieutenantin von Flemming melden.

Die Herrschafft des Adelichen Gutbes Bennsdorf, ist willens, besagtes Guth im Schlawischen Creyse belegen, auf zukünftigen Oflern zu verpachten; Diejenigen welche also dies Guth in Arrende zu nehmen willens, können sich bey gedachter Herrschafft in loco melden, und die Conditiones näher ersundigen.

Das Guth Darßow, ohnweit Gülchow, wird auf vorstehenden Oflern 1767 pachtlos. Pachtlustige können sich denzeiten bey der Herrschafft melden, und contrahiren.

Als der Müller Georg Abel Ebert, die sogenannte Deckowsche Korn- und Schnehe Mühle in denen Wasserbarthischen Güttern Belgardschen Creises, des seligen Herrn Obrist-Lieutenant von Wölben, unummündigen Herren Söhnen zugehörig, bereits in Anno 1761 in desolaten Umständen düssel verlassen, und solche danach in denen Kreigs-Unruhen theils vom Feinde, theils von denen Wasserfuhren völlig in Grundt gerichtet. Diese aber nunmehr völlig wieder aufgebauet, und nach dem Interfectu-rgo-Protocoll und gerichtlichen Taxe das dazu erforderliche Holz, Fuhrn und Arbeit, Lehn auf 1046 Rthlr. gewürdiget worden, nunmehr aber auf Veranlassung Einers Hochpreussischen Vermundschafft-Collegii subhastiret werden sollt, und dazu Terminus auf den 19ten November a. c. in Wasserbarth angelegte worden: So werden die

diejenigen, so diese Mühlen erblich in Besitz und in Pacht zu nehmen Lust haben, hiezu offeret, sich alsdenn vor dem Aeltesten Gerichte in Wustbarth zu stellen, und zu gewärtigen, daß demjenigen, so obige Bau-Kosten erlegt, und nach des vorigen entwichenen Müllers Ebers Contract die besten Conditiones annimmt, und also der Meistbietende bleibet, die Mühle auf Marien s. k. in Besitz gegeben, und ein Erb-Betrag darüber ausgewerthet werden solle. Nach diesem Contract vom 28ten November 1766 ist fernst an Vorra Pacht jährlich bezahlt worden: 80 Schffel reiner Roggen-Breime, und an Geld-Pacht für die Schneid-Mühle: 33 Rthlr. welches also hiezu öffentlich bekannt gemacht wird: Wustbarth den 15ten October 1766. Aeltestes von Woldehsches Gerichte zu Wustbarth.

Als auf Seiner Königlichen Majestät in Schweden, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, an Dero Pommersche Cammer in Gnaden erlassenen special Befehl, unten angeführte Königliche Domainen, Pfandgüter, Particuln und Mühlen in Pommern und Rugen, durch eine öffentliche Auction auf 9, 10, 11 und mehrere Jahre, nach Beschaffenheit der Schläge und Vorthe, an den Meistbietenden, entweder von Petri oder Ostern des bevorstehenden 1767sten, oder d. 6. darauf folgenden 1768sten Jahres ausgethan werden sollen: Eschemnach werden alle und jede, die auf diese Güter, Particuln oder Mühlen in diesen Genuß haben, hierdurch eingeladen, sich in denen hierzu auf den 10ten und 15ten Decembris dieses Jahrs angezeigten Terminen, da in dem erstern die Rügenischen, in dem letztern aber die Pommerschen Domainen inna Ausstoß kommen werden, auf der Königlichen Cammer hieselbst einzufinden, die Conditiones anzuhören, und unter Vorbehalt Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation, auf den höchsten Vorthe des Zuschlags zu gewärtigen. Die Contrahitions-Ausschläge, Beschreibung derer Güter und Erbsen, können vorher auf Verlangen einem jeden vorgezeigt, und nachgehends werden. Im Amte Bergen. Verpfändete Güter und Particuln: Ein Bauer in Banzelwitz, und ein Erbschick in Bregg, 2 Hüfen 9 Morgen Banzelwitzer Acker und 21 und einen halben Morgen Acker in Bernhardsberg; Buschow, Hagen, Jessin, Burnitz, Banzelwitz, Inful Pulitz, Pulitzer und Bückowitzer Höfning; 31 Morgen Acker bey Bergen, (der St. Jürgenshof genannt) die Dorfschaft Hagen, und 42 Rthlr. 40 Sch. Revenüus aus Jitzschow und Klunow; 6 Acker Landes in Wunssewitz; das Gut Widemow; Ein Hof in Gutzschlagen; das Gut Köpferitz, cum pertinens; die Dorfschick; die Feinsähe Mühle; Malowitz; 2 Mühle Höfe in Wid. Kövitz, und ein Bauer in Dranwitz; das Gut Wronowißel; dito Patzarten; dito Rusewitz; 39 und einen halben Morgen Acker in Etowitz. Verpfändete Güter und Particuln: Eine Hufe 16 und einen halben Morgen Acker in Clupom; 12 unversändete Bauern in Clupto; 2 Hüfen Landes bey Dabnitz; 12 Morgen Acker in Feperritzgen; die auf Jadmund neubauete Mühle; die Jagdten auf Rugen und Wittom. Im Amte Wollgast. Verpfändete Güter und Particuln: Zwen Höfe in Küßow; die Stolper Wassermühle. Verpfändete Güter und Particuln: Das Dorf Horn, nebst dem Krug; eine Kathenstube darob; die Dorfschaft Fahlenbagen; ein Hof in Ruffen; Weihen im Stolper Amte; ein Hof in Fahrenbagen; die Habendorfer und die Bress Wassermühlen; die Jagdten. Im Amte Lüg. Verpfändete: Die Lohrer Schloßmühle. Unversändete: Das Königliche Antheil in Wolte; bagen und drei Höfe in Farnewang; die Schwinger Mühle; die Jagdten. Im Amte Warts. Folgende unversändete Particuln: Abrensbey; Dorf Bregewitz; Hof Bön; das Dorf Bön; die Werck; die Drerow; dito Hansbagen; dito Pahlen; ein Halbbauren in Kallenbagen; das Dorf Sobl; die eldwe der Wark; die Wörtischen Wedelgeber; imgleichen die Inful Orke, so bey Rink verpfändet. Im Amte Triebfres. Unversändete: Die Jagd und Mack im Stubbendorfer Holz; die sonstigen Jagdten. Straßwand, den 15ten October 1766. Königlich Pommersche Cammer.

Da der General-Major Graf von Bork gestornen künftigen Trinitatis, die zu dem Kaiserlichen Gütern gehörige Vormercker, als: den Reithof, das Höfchen, den Kamphof, den Niederbagen, und den Timmenbagen, entweder jedes besondert, oder den Timmenbagen alleine, den Verberhof und das Höfchen zusammen, wie auch den Kamphof und den Niederbagen gleichfalls zusammen, auf vier oder acht Jahre, mit dem completen Inventario zu verpachten, alle haben sich hochzulage nach dem Ansehen dieser Güter zu erkundigen, und können die Pacht-Anschläge in Stettin bey dem Notario Schaller, in die Offenen bey doringen Passore Herrn Müller und in Stargardt bey dem General-Major Grafen von Wolde selbst sehen, und examiniren, wie auch am 15ten Orte ihren Accord unterschreiben. Diese Güter liegen an der Orde, 2 Meilen von Colberg und Gollin, und 3 Meilen von Gollin. Das Gut Helshagen, welches denen Herren von Flemming zugehörig, soll den 13. Nov. d. J. an den Reichthum von Flemming zu verpachten werden, und können Nachzulage sich in Pommern Kernina bey der Frau Kuffensin von Flemming in Bock melden.

Es wird sowohl das hiederige von Eickfeedsche, als auch das von Bröderische Antikeil Guttes in Carthago, auf Trinitatis 1767 pachtlos; und da nunmehr beide Theile durch einen Verkauf zusammen gekommen, so soll das ganze Dorf an einen Pächter überlassen werden. Diejenigen, so dieses Gut pachten wollen, können sich in Termino den 2. Dec. c. bey der Herrschaft in Risth, in Beipommern belegen, einfinden, und ihr Gebot ad protocollum geben.

13. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Es ist über der verstorbenen Obrstkinn von Lerno gebliebenen von Stosch Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet, und sämtliche Creditores auf den 10ten November 2. c. vorgeladen worden; Dabey sich selbige, auch diejenigen so auf Pfänder etwas geliehen, alsdann unfehlbar zu melden, oder zu genantem haben, daß sie gänglich präcludirt und abgemessen werden sollen. Signatur Stettin, den 6ten August 1766.
Königlich Preussische Pommersche und Caminische Regierung.

Ad instantiam der Amalia von Kliff, verehelichte von Glafenay, soll des Conditor Wendelich in der Pulver-Strasse, zwischen des Königl. Buchdrucker Esplanad, und des Cammer Cauchlitz Hofners Erben Häusern, belegenes Haus, welches auf 1072 Rthlr. gerichtl. ähmirt worden, in Termino den 10ten October, 12ten November und 12ten December 2. c. öffentl. in dem Markten St. Sifstis-Kirchen-Gericht zur Auktion werden; Weßhalb beliebige Käufer sich in diesem Termino einfinden, und zu gewärtigen haben, daß in Termino ultimo dem Meistbietenden die Auktion gegeben werde. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an diesem Hause ein Recht zu haben vernehmen, in denen ertheilten Terminen, und besonders in dem letzten präcludirten, vorgeladen, sub communicatione, den darin sich nicht meldet, und sein Recht justifizirt, daran gänglich präcludirt seyn soll.

14. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist Joachim Friederich Müller, Schulden halber entwichen, und da sein Vermögen unzureichend befunden worden, da über Concurfus Creditorum eröffnet, und Termino den 10ten November, 12ten December 2. c. und 10ten Januarii 2. c. angeordnet. Es werden also alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, bey Verlust ihres Rechts zur Liquidation vorgeladen, der entwichene Joachim Friederich Müller aber aufgefordert, in dem ersten Termino, nemlich den 12ten November 2. c. auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, sich wegen seiner Entweichung und gemachten Schulden zu verantworten, sonst gegen ihn nach dem Banco-votum-Edikt verfahren werden soll. Diejenigen so ihm etwas schuldig sind, oder einige denselben gehörige Sachen in Händen haben, werden zugleich genant, bey Strafe doppelter Verhaftung, weder an den Schuldner noch sonst jemand ohne Wissen des Magistrats nicht das geringste verahsolen zu lassen. Signatur Rügena oder, den 7ten October 1766.
Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Ad instantiam des Advocats Hinc Calow, als Bekellter Interims-Curator des Nachlasses des Hauptmann Georg Heinrich von Herzberg, sind dess a Creditores an dem Ouhse Toduch, cum veniens, in Beten, und unbekanntem Erben erga Terminum rememorium den 17ten November 2. c. sub Pena praclusa vorgeladen; So hiobuch bekannt gemacht wird. Signatur Wöllin, den 2sten Julii 1766.
Königlich Preussisches Pommersches Hesse-Gericht.

Ad instantiam des verstorbenen Notarius Geratzen Wilthe Kinder Vormünder zu Salslaw, sind gedachter Wilthe sämtliche Creditores ad decernendum & verificandum ihrer Forderung, auf den 22sten December 2. c. per edictales, welche in Schlame, Stöße und Rügenwalde affigirt, zu Rathhause citirt seyn, und ihnen ein emiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Ad instantiam des Geheimen Rath Nichel Ernst von Böhme, werden alle und jede Creditores, welche an die Güter Lutzgow, Seßes und Bödnow, Schlawischen Erbes, ex quoocunque capite es in esse, et in re Ansprüche zu haben vernehmen, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen memoriam erga Terminum

Terminum den roten November a. c. vorgeladen, sub comminatione, daß sie mit ihren Forderungen präclabiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signaturum Eoslin, den 18ten Julii 1766.

Nachdem der Hauptmann Peter Christian von Puttkammer, von seinem Bruder, Friederich Wilhelm von Puttkammer, das im Dreifenbergischen Kreisse belegene Gut Wühlendruck ererbt, und in Besitz erhalten hat, sind sämtliche Creditores, oder wer auf einige Art und Weise Ansprüche daran haben möchte, gegen einen Termin, welcher eines dreysachen Rechts-Frist in sich hält, und zwar auf den vierten November a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß sie sonst von besagtem Gutte gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen niemahls weiter gehöret werden sollen; Wornach sich also diejenigen, welche ihre Rechte und Befugnisse behaupten wollen, zu achten. Signaturum Stettin, den 16ten Julii 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Regierung.

Zu Stargard soll das Radefeldsche, in der Nelker-Strasse belegene Haus, ad instantiam Creditorum in Termino den 9ten December a. c. plus offerenti gerichtlich verkauft werden; wie die daselbst, und im Vorhitz affigirte Proclamata des mehrereten besagen. Zugleich müssen Creditores sub panna praeludii sich in Termino melden.

Noch soll daselbst das Silberfischersche, in der Breitenstrasse belegene Haus, den 24ten Decembris a. c. dem Weißbleibenden zugeschlagen werden; und müssen Creditores sub panna praeludii sich in Termino melden.

Da der hiesige Einwohner Christian Strehk, bringender Schulden halber genehmiget, seine hieselbst liegende Gründe, so da bestehen in einem Wohnhause in der Hohenthorstischen-Strasse, so zur Wirtschaft sehr gut gelegen, einer ganzen Hufe Landes in allen dreien Feldern, ohne die andern Bespänder, einer Scheune und zween Gärten, gerichtlich verkaufen zu lassen. Und da hierzu Termin licitationis auf den 22ten und 23ten November, ingleichen auf den 17ten December a. c. angesetzt seyn; So können diejenigen so diese Güter kaufen wollen, in obgedachten Terminis sich hieselbst in Rathhause einfinden, ihren Geböth darauf thun, und gewärtigen, daß dem Weißbleibenden in ultimo Termino diese Güter zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle Creditores des Christiani Strehki hiermit vorgeladen werden, in vorgedachten Terminis, und besonders im letztern mit ihren Forderungen ad liquidandum zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter damit gehöret, sondern gänzlich praeludiret werden sollen. Signaturum Freyenwalde in Pommern, den 20ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es hat der Dorf Müller Friedr. Ebel in Warkin, seine Mahl- und Schneidemühle, an den Mühlensmeister Martin Müller verkauft, dergestalt, daß auf Marienverlobungstag 1767 die Mühle dem Käufer übergeben, und das Geld bezahlt werden soll. Also werden alle und jede Creditores ad liquidandum auf den 22. Dec. c. hie mit citiret; und können sich bey den Herrn Stalmesker von der Gräben als Curator melden.

Ad instantiam des verstorbenen Cammer-Runcker von Jarthen Erben, sind sämtliche Gläubiger, welche eine Anforderung an dessen Nachlaß zu haben vernehmen, ad liquidandum & verificandum peremptorium Terminum den 30. Jan. a. f. vorgeladen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Forderungen präclabiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; Welches hieburch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Signaturum Eoslin, den 3. October 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

15. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stolp, in Hinterpommern, fehlen und werden verlanget: ein Messerschmidt, ein Gelbeschmied, ein Schmiedsger, ein Strumpfmacher, ein Korbmacher, ein Posamentier, ein Uhrmacher, ein Wappenschmieder, ein Knopfmacher, ein Nagelschmidt, und ein Eisenstieber, und zu Stolpmünde, 2 Meile von Stolp gelegen: ein Schiffsbaumeister, und ein Reißschläger; Wer also dieser Professionen tugendhaft, und gesonnen, sich an diesem nächstesten Orte niederzulassen, soll nicht allein die Ehre möglichen Freyjahre genießen, sondern ihm auch sein Establishment auf alle nur mögliche Art erleichtert werden. Signaturum Stolp, in Hinterpommern, den 13. October 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

16. Gelbes

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen bey der Mügowschen Kirche 50 Rthlr. zur Anleihe parat: Wer selbige benöthiget, und die bey dreyen Mitteln erforderete Sicherheit, prästiren will, kann sich desfalls bey dem Feldscher Herrn Ritscher zu Eßlin, oder bey dem Pastore Koet-melben und nähere Nachricht erhalten.

Es sind 120 Rthlr. Alt-Schlagische Kirchen-Gelder zinsbar auszugeben: Dem es beliebet, dieses Capital an sich zu nehmen, der kann sich bey dem Patrons, oder Prediger hieselbst melden, da ihm denn, wenn er prästanda prästiret, dasselbe ausgelohlet werden kann. Auch sind bey der Müdeschen Kirche 25 Rthlr. zur Anleihe vorrätig.

Bev der Mügenowschen Kirche, Stolpischen Amts, liegen 50 Rthlr. Preussisch-Courant zur Anleihe parat: Wer solche gebraucht, und prästanda prästiren kann und will, das sich bey dem Pastore Koet-melben zu melden.

100 Rthlr. Legaten-Gelder, Aeden bey der St. Jacobi Kirche in Alten Stettin, zur Anleihe parat: Wer solche benöthiget, und gehörige Sicherheit und Consensum eines Königl. Consistorii beschaffen kann, beliebe sich dierhalb bey obgedachter Kirchen-Herren-Providoribus zu melden.

17. Avertiffements.

Da das Stettinische Cämmerey-Vormerk-Aredo, auf künftigen Trinitatis 1767 verfließt wird, und nunmehr auf Erbjns-Recht ausgethan werden soll, dergestalt: Das solches plus licitante und res sanctis die favorablem Conditioem offeriret, für sich und seinen Nachkommen cum facultate alienandi nach Erbjns-Recht erbs- und eigenthümlich übergeben werden soll, jedoch sub Conditionibus, daß der Erbjns-Mann wenigstens die Nachs, so dieses Vormerk bisherig getragen, a tempore traditionis an, als einen perpetuällichen nie zu erhöhenden Canonem zur Cämmerey alljährlich in den gewöhnlichen Terminen abtrage, die dazuv hastende sonstige Onera an Contribution, Cavalier-Geld, Fortifications-Gelder, Warbens-Ardibus re, wie solche von dem Hufenstande des Vormercks abgetragen werden muß, besonders abführe, eine gewisse Anzahl ausländischer Familien auf seine Kosten etablire, auch beständig conservire, die Gebäude auf seine Kosten in baulichem Stande erhalte, der Cämmerey das auf dem Vormerk habende Stat-Jugentium bezahle, auch zur Sicherheit seines Engagements hinlängliche Caution bestelle: Es sind dazu Termini licitationis auf den 29ten October, 27ten November und 29ten December a. e. anberaumt, und können sodann diergenige, so dieses Vormerk halter entree wollen, in benannten Terminis licitationis auf der hiesigen Cämmerey erscheinen, ihren Voth und Offerte anleihen, und dardurch gewärtigen, daß gedachtes Vormerk dem, der als Meistbietender sich zu den besten Bedingungen verhalten wird, auf Erbjns-Recht verds überlassen werden. Alten Stettin, den 7ten October 1766.
Würgermeisterey und Rath hieselbst.

Als der kessige Bürger und Schneider-Meister Johann Erdmann Dittmar, vor einigen Zeit verstorben, und dessen Wittve wegen seines Nachlasses mit dessen Kindern Richtigkeit treffen will: Dem solchen aber der Johann Erdmann, und Carl Greberdirt, wie auch Christian Erganund, Gedrader Wittve ihren seit 16 Jahren abwesend bereits sind, ohne daß von ihrem Leben oder Aufenthal Nachricht eingezogen werden könnet: So werden selbige ad instantiam der Wittve und ihrer sich bey befindenden Verwandere hiedurch edictalliter citiret, in Termino den 28ten November und 29ten December a. e. und 28ten Januarit a. e. sich allhier entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu stellen, und die ihnen angefallene Erbschaft in Empfang zu nehmen, auf erfolgtem Ausbleiben aber, zu gewärtigen, daß sie pro mortuo declariret, und ihre Portiones ihren noch lebenden Geschwistern exaridiret werden solle.

Ad instantiam Anna Gütten, ist deren Ehemann, der abgedankte Husar Andreas Adam Hoff, von dem Königl. Hoff-Gerichte zu Eßlin in puncto molitiose desertionis ergo Terminum den 28ten December a. e. preterito & sub praedictio edictalliter citiret, und die Proclamata zu Eßlin, Neuen Stettin, und Soldat in Preussen anirret worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Als in den 7ten September 1766.
Königlich Preussisches Pommersches Hoff-Gericht.

Da der Müller Joh. Eckardt, seine erbs. und eigenthümliche Wassermühle zu Weisdel, an den Müller der Witt. Recht verkauft hat, und Termin solusiois als auch der Verlassenschaft auf den 8. Dec. a. c. angelegt worden; So haben sich Contradictantes sodann vor dem hochholländischen Gericht dahieselbst sub pena processus zu stellen.

Zu Camin verkauft, sollen des verstorbenen Schmiede-Meister Johann Christoph Lampen hinterlassene Güter; das auf 300 Rhlr. estimate Haus, cum Paroissiaris; die auf 80 Rhlr. gemöbligte Halb-Hufe, mit bestellter Winterfaat; der zu 80 Rhlr. geschätzte Kamp Lautes; und die 4 50 Rhlr. taxirte Scheune samt Garten dahingegen; in Termin licitationis den 1sten December 1766, den 5ten Januaris und abwechselnd den 2ten Februarii 1767 an die Höchstbietenden verl. ufft. werden: D. ehob. sich vom Staat-Berichte, sowohl gleiche, so zu kaufen begehren, zu bestimmten Zeiten mitlern. müssen; als auch alle diejenigen, welche an des verstorbenen Lampen Vermögen, Ansprüche zu haben vermeynen; auf besagte Termin vorgeladen sind; daß sie ihre Befugnisse abhandl. beobachtet, und haben die Urtheile hienüt nach der, demz. gehörigt Orten zweifältig abgibt. Edicalliter, einverleibten Commission zu gemeldet, daß sie niemals weiter gebietet, sondern dem Lampen'schen Nachlasse gänzlich abgert. sein soll. Signum Schivelshin, den 23ten October 1766.
Königliches Stadt-Bericht.

Zu Camin verkauft der Einwohner von dortigen Stenenschen Amt-Wiese Joachim Garmom, sein dahieselbst mit seiner Frau ebenfalls betes, zwischen Witwe Marquardten, und Fagelbriet Brechhaus Mülern, sonst bezugenes Wohnhaus, cum 20 uenens, sid. und eigenthümlich für 200 Rhlr. an dem Verkaufer Hans Huf. Käuf. sein; si hi- riber mit Besande rechtens etras einzunghen, der muß sich binnen 4 Wochen bey dem Magistrat dahieselbst sub pena processus melden, welches hieburch bekannt gemacht wird. Signatum Camin, den 22ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Als auf Anhalten des hiesigen Bürgers, und Brandweinbrenners, Sieverts Ehefrauen, gebornen Höpfen, das zwischen ihr und ihrem verstorbenen Manne, gewissen Bürgers dahieselbst, Namens Krieters gerichtl. niedergelegte Testamento reciproco publiciret werden soll, und dazu Terminus publicationis auf den 27ten November a. c. anberohmet worden; So wird solches hiehmittl. öffentl. bekannt gemacht; und die etwanige nächsten Verwandten und Erben des Testatoris Krieters, hiehmittl. aufgefordert, im besagtem Termin den 27ten November persönl. oder per Mandatarium suis instructum & legitimum zu erscheinen, der Publication mit bejuz. obhören, und sich der Nichtigkeit wegen gehörig zu legitimiren; oder ausbleibenden falls zu gemeldet, daß sie ex post nicht weiter gebietet, und von der Verlassenschaft des defuncti Krieters, excludirt werden sollen. Signatum Camin, den 22ten September 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Wenn Heeres-Märkischen Ober-Bericht zu Werckow, sind alle diejenigen, welche an dem halben Nister-Guthe Camingon, so der Rittermeister von Ciesch auf Damm, an den Hoff-Berichts-Präsidenten von Bicker zu Eddin verkauft, ex jure agnationis, simulationis, investiturae, creditu, hypothecae, aut quo unquove sio capi enforderung haben, auf den 2ten Januarell 1767 per publica proclamata in via triplici, & sub commissatione percepti silentii, ad liquidandum & verificandum citirt.

Ad instanzam des Müller Schünemanns Ehefrau zu Ferdinandsheff, ist deren entwichener Ehemann, in duncto maliciose delationis causa iner gegen den 7ten November a. c. vorgeladen, die hinsichtlich seiner bisherigen Entweichung anzuzeigen, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, sub commissatione; das sonst die Ehecheidung erkannt werden soll: Welches dem Schünemann hieburch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 22ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es werden sämtliche des Vicen-Berwalters Daniel Heiners Nachkommen, in abgehenger Linie hiehmittl. aufgefordert, die Capelle insbes. hier, nach drei Monath anzufragen, und im Stande zu stehen, in Entscheldung dessen oben in terminis peremptorio den 1sten November a. c. vor dem hiesigen Marient Stifte-Kirchen-Bericht zu erscheinen, und sich nach gehöriger Legitimation zu erklären; ob Sie das an dieser Capelle ihnen zugehörendes Recht, sich begeben, und der Cathedral-Kirche überlassen wollen: Im fall aber Niemand ercheimere, haben sämtliche an dieser Capelle Berechtigten zu gemeldet, daß sie ihre Rechte vor verlustig erkannt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin, den 20ten August 1766.

S. Marien Stifte-Kirchen-Bericht.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIV. den 1. Novembris, 1766.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

18. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Gute schwarze Ribi oder Weins-Bouteillen, Dankiger Brandwein-Flaschen, süde & russische Ribi, Englisch und Französisch Kableber, Hampt diverse Sorten Flach, Flachs Weede, und Was, Marsten, sind bey dem Kaufmann Friederich Krafft, in der langen Brücken-Strasse, in billige Preise zu haben.

Gotthändischer, ungelöschter Kalk in Tonnen, wie auch gelöschter, ist bey dem Kaufmann Küsel, in der Frauen-Strasse, um sehr billige Preise zu haben.

Es ist der Kaufmann Roe, Derm gesonnen, seine an den sogenannten Schmelze Hofe befindliche beyde Häuser, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich den selbigen melden, wo ihnen der Preis und übrigen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Auch ist in dessen Wohnhause in der Klein- & Schmalgasse die 3te Etage zu vermieten.

Da derjenige, F. bey dem Perquiter Herrn Seidler ein ge Sachen versetzt, solche der geschickten Erinnerung obgehore nicht eingelöst hat, so wird hiemit Terminus adition auf den 18. Nov. c. in des Notarii B. u. w. Wegs Exigis angesetzt; Liebhabere werden ersucht, sich darselbst benannten Tages einzufinden, und daas Geld mitzubringen. Die Stücke bestehen in 2 oßlaffene Westen, wovon einer mit goldenen Kreffen, und die andere mit Silber gestickt ist, und ein carmolin löfferter Drmino.

Der dem Kaufmann Christ. Schmidt ist zu bekommen, Veccolthe, seinne Sorte, 2 Pfund 2 Rthlr. Partie weisse zu 10 und mehreren Pfunden 1 Rthlr. 20 Gr.; weissen Stockfisch, 2 Schiffspfund, 18 Rthlr., der Stein, 1 Rthlr. 12 Gr.

Der dem Factor und Buchbinder Mottgel in Stettin, sind nunmehr die Calendar auf das Jahr 1767, sowol gebundene als ungebundene, um den verjährigen Preis zu haben.

19. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In Schlame sollen der verstorbenen Notarius Gerathen Witwe liegende Gründe, als: ein Haus, ein Garten, auch 11 Stück Acker und Wiesen, welches alles in der gerichtlichen Form auf 146 Rthlr. 2 Pf. zu haben bekommen, per modum subhationis verkauft werden. Terminus hiezu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhations-Parce zu Schlame und Stolp assignirt worden.

In Schlame soll des verstorbenen Schloffer Christ. Nicertens Haus, eine Scheune und Garten, welches auch in der gerichtlichen Form auf 210 Rthlr. 7 Gr. 5 Pf. zu haben bekommen, per modum subhationis verkauft werden. Terminus hiezu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhations-Parce zu Schlame und Stolp assignirt worden.

Der Tuchmacher Immanuel Mündt zu Grefenberg, hat bey seinem Abzuge aus Landes, 2 Kleider, so mit gerichtlichen Arrest belegt worden, hinterlassen. Da derselbe nun zur Bezahlung seiner Schulden keine Veranlassung gemacht, scharachtet er daran verständiglich erinnert worden; So sollen diese Kleider in Termino den 14. Nov. c. per modum aditionis gerichtlich verkauft werden. Welches sowohl dem Debitore als dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Da sich in Termino litationis & semel contraditionis wegen denen aus der Holzkniederlage bey Labes an 18 Jahren her gelegenen Schültschen Pflanzten, kein Käufer noch Contrahictor gefunden; So ist annoch & semel pro sem. c. hiezu Terminus in beyden Fällen auf den 25. Nov. c. angesetzt, und dem Publico hiemit bekannt gemacht. Labes, den 23. October 1766.

Zu gemielker und Rath.

Der Bürger Dav. Bartelt zu Wangerin, ist willens, sein Wohnhaus, Scheune, Garten und eine ganze Hufe Landes, in allen dreien Feldern, aus freyer Hand zu verkaufen; Wer beyg Belieben hat, kan sich in denen Terminen den 4. Nov. den 18. Nov. und 2. Dec. c. vor dem Magistrat melden, und gemär

gewärtigen, daß vorerwähnte Stücke d. m. Reißbietenden acceptiret werden sollen. Wangerm, den 22. October 1766.

Bürgermeister und Rath.

Es ist der Here Generalmajor von Billerbeck willens, das ihm ingebörige Dorf Hohenwald, in Pommern, an den Thnasius, im Hyrzigischen Kreise belegen, eine halbe Meile von Utenenwalde, so auf 27436 Akdr. 9 Or. taxiret, aus freyer Hand zu verkaufen. Bey dem Satze ist ein guter Kornboden, Heuschlag und Schäferey; Kaufsbedingte wollen sich zu Holz in der Neumark bey demselben melden, und Handlung pflegen.

Ad istantiam der Bauren Fröblich und Wentlandt zu Belsch, soll der Witwe Wentlandts Wohnhaus, welches in der Salzstraße belegen, und wozu 2 Morgen Hauswiesen gehörig, in Teen inis den 24. Nov. 23. Dec. a. e. und 22. Jan. 1767, Schulden halber, cum taxa der 27 Akdr. 22 Or. an den Reißbietenden öffentlich verkauft werden; Dabero sich Liebhabere in solchen Terminis zu Rathbenue melden, und in ultimo gegen das höchste Geboth gewärtigen können, das ihnen solches zugeschlagen werden soll. Zugleich werden diejenigen, so an der Witwe Wentlandts, oder deren Schwiegerohn, dem Bäcker Meier Modernem, als jetzigen Possessori des Wohnhauses, etwas zu fordern haben, hiedurch *pro omni citate*, sich obpflichaft in ultimo Termino den 22. Jan. 1767, wegen ihrer Forderungen zu Rathbenue zu meldern, und solche gehörig zu versichern, widrigenfalls sie mit ihren Anforderungen an den quack. Hause nicht den verlasten erklärt werden. Creiffenhagen, den 24. October 1766.

Bürgermeistere und Rath.

Da sich in Terminis profixis wegen des zum öffentlichen Verkauf gestellten, im Hyrzigischen Kreise belegenen Guttes Alexin, kein annehmlicher Veiort gefunden; So wird zur anderweitigen Veiortion dieses Guttes, welches nach einer rectificirten Assimation auf 38349 Akdr. 21 Or. taxiret worden, ein abermaliger Terminus auf den 5. Dec. e. angesetzt, und hat sodann der Reißbietende dem Befinden nach die Addition zu gewärtigen. Signat. Stettin, den 17. October 1766.

Königl. Preuss. Pommersche und Camische Regierung.

Das unter Stralsundischen Catastro belegene Adial-Guth Misdorf, soll durch öffentliche Veiortion an den Reißbietenden verkauft werden, wozu ein andermeltiger und letzter Terminus auf den 12. Dec. e. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Stralsund angesetzt worden; Es sind dafur jurlichliche Bauredienste, und 67 Unterthanen; Insbesonden aufschuldsche Waldungen, und Fischereyen auf den Strando dr. Die Verkaufabdingungen sind zu Stralsund bey den Herren Advocato Helmig zu vernehmen.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es wollen die Kaufleute Gebrüdere Rahn, eines von ihren Häusern, gänzlich an einer Familie vermietthen, oder auch wol allensals verkaufen; Die Zeit und nädere Umstände besleibe ein jeder bey ihnen zu erfragen.

21. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die Wachjahre des Remwallter Ecks in Waschin, der das Antheil Guth von 12 Hufen in Werthow hat, auf Martenverklündigung 1767, zu Ende sind; So können sich die Herren Liebhabere zu Arende, in Falkenberg bey den Herren Stallmeister von der Ströben melden, und nädere Nachricht erhalten; Besouers dero in Termino den 22. Dec. e. ihren Vorh thun, und contrahiren.

Das Bodenwiesliche Antheil in Kleinen-Reichom, soll von künftiges Frühjahr andermelt verpachtet werden; Wer solches zu pachten willens, kan sich in Termino den 12. Nov. e. bey dem Bürgermeistere Rathbold zu Cerein melden, und der Reißbietende gewärtigen, das mit ihm bis erfolgter Approbation des schlüssen werden soll.

22. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in dem St. Nicolai-Kirchen-Hausle in der Dörckstrasse, so der Herr Pastor Wüßenberg bewohnet, aus der Wumppe vor der Thüre die eiserne Stange nebst Wumpenstiel gestohlen; Es wird also das Amt der Schmeide, als Wumpennacher erfucht, wenn selbige zum Verkauf gebracht wird, den Werth aufzuhalten, und den Herren Provisoribus der Kirche davon Nachricht zu geben, damit den Dieben eben so viel möglich Einhalt geschehen könne.

23. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Anclam, thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach ob *aperiam insinuationem bonorum* über des hiesigen Kaufmann Jac. Friedr. Cammeradts Vermögen per Sen tentiam Concursus eröffnet, Termino liquidationis auf den 21. Nov. und 19. Dec. a. e. auch den 23. Jan. si f. angesetzt, und Urcelamata zu Hamburg, Wollgast und hier offireet worden; So werden alle und jede Creditores, welche an des Kaufmann Jac. Friedr. Cammeradts Vermögen einige An- und Zu- sprach,

fora, ex quocunque capite es immer seb, zu haben vermögen, hiedurch so emtorle und dergelalt citiret, das sie sich in d. d. Terminis Vormittags um 9 Uhr in Curia vor hiesigem Saßgericht melden, ihre Forderungen gehörig justificiren, und darnecht rechtliche Erkandnis und locum Commotorem in der abzufahrenden Provisor-Urtheil erwarten, mit der Verwarnung, das mit Ablauf des letzten Termins Ada für hiesigen Saßgericht geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen an Ada nicht gemeldet, und geltend justificiret, nicht weiter gehbet, sondern vom dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein einzel Stillschweigen aufzulegen werden soll. Decretum Anclam, in Judicio, den 17. October 1766.

Würgermeistere und Rath hieselbst.

24. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

100 Rthlr. Capital in 1764iger Wück-Corrant, so term Statinischen Wähleramts zu sehen, sollen auf sichere Hypothek beßalliget werden: Wer solche benöthiget ist, kan sich bey den Cammer-Secretarium und Archivari in Schuß als Verfüger dieses Amtes melden.

300 Rthlr. unntündige Kindergebel in Wrenk-Corrant sehen zur Anleihe parat: Wer selbige benöthiget, und gehörige Sicherheit geben kan, kan sich bey denen Bäckern Finken und Volzern in Stettin melden.

25. Avertiffements.

Caspar Heinrich Schunckel, oder dessen etwaungte Descendenten, sind vor dem Königl. Hofgericht hieselbst ergo Terminum den 12ten December c. edicirter & peremptor c. vorgeladen, sich zu der Erbschaft des Zachim Schunckels und dessen Ehefrau, der gebornen Kriebaden gehörig zu legitimiren, die Erbschaft in Empfang zu nehmen, im Widrigen, oder Ausbleibungsfall zu geradigen, das der Caspar Heinrich Schunckel so: *sententia pro mortuo declarat*, denen Vererben Schunckels zu Martinin und Heinrich Kriebach zu Dankig die Gelder vererbsfolget und nach dem Edict vom 27ten October 1763 verfahren werden solle. Signatur Stettin, den 6ten August 1766.

Königlich Preussisches Hofgericht.

Des hieselbst vor 26 Jahren verstorbenen Träger Mathias Krohnberg, abwesende Ehne, Samuel und Jürgen Gebrüder Krohnberg, werden hiedurch edicirter citiret, in Termino den 12ten Novembris, 12ten December a. c. und 12ten Januarii a. f. entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vor dem hiesigen Stadt-Weisensamte von ihrem Aufenthalte Anzeige zu thun, widerigensfalls sie zu geradigen, da man in 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von ihnen erhalten, das sie Königl. Verordnung zufolge, nach Ablauf des letzten Termins, *pro mortuis declarat*, und ihr Vermögen denen darum Ansehenden Erbswirthern vererbsfolget werden soll. Signatur Stettin, beim Waisen-Amt, den 25ten September 1766.

Zu Greiffenberg in Pommern, soll auf Anhalten dreier Gebrüder Wegeli, des Brauer Waschen Wobn- und Brauhans am Kirchhofe belegen, in Terminis den 12ten October, 12ten November und 12ten December a. c. zu Rathhause öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Wer nun Lust und Verlieben trägt, darauf zu rechnen, kann sich in gedachten Terminis zu Rathhause einfinden, seinen Vorhaben, und dem Befinden nach des Aufschlages gewärtigen; wie dann auch jedermänniglich, dessen Interesse hiebei verriet, in Termino den 12ten December sub pena preclusionis sich zu Rathhause zu melden, und seine Jura wahrzunehmen hat.

Da seligen Engelberth Hähern zu Colberg, ihr am Markt, zwischen Frau Reinhardt, und Herrn Seelauden Häusern, inne belegenes Wohnhaus, *com pericorion*, an die Frau Krieger Wäthinn d'Arckel *per modum voluntarie licitationis* verkauft: So werden alle diejenigen, so daran eine An- oder Zusprache haben, *per publicum proclamatam*, so zu Colberg, Stettin und Trepow angeschlagen, in drey Terminen, als in Terminis den 20sten October, den 10ten November und 12ten December a. c. sub pena preclusionis vor dem Magistrat zu Colberg *ad liquidandum & deducendum* edicirter citiret; Welches auch hiedurch geschieht.

Da der Würger und Nadler Johann Daniel Weauer, mit Hinterlassung verschiedener Schulden im Herbst vorigen Jahres in der Nacht heimlich entwichen, und bis hieher von dessen Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingezogen werden können, dessen Creditores aber ihre Befriedigung negiren: So wird gedachter Nadler hiedurch öffentlich citiret, sich in Termino den 22ten November a. c. ganz ohne selbst in Person zu Rathhause zu stellen, und auf die Forderung seiner Creditorum mit Befande zu antworten, widerigensfalls da er nicht erscheint, Magistrat denen Creditorens ihre Befriedigung von dem

zu hinterlassenen Eſtaten so weit solche dazu hinreichend, erhalten wird. Greiffenhagen, den 27ten Septemb. 1766.

Auf Anhalten Anna Dorothea Webers zu Daber, welche von ihrem Ehemann, dem Auſſich Kaufmann Heinrich Beerader Andreas Niemann, in diesen Landen zurück gelassen ist, ohne daß er ihr davor von seinem Aukenshalt Nachricht gegeben, gebachtet ihr Ehemann gegen den 17ten Januart a. f. vorgeladen, zu Recht befähigende Ursachen seines Betragens bey der Königl. Regierung dieselbst anzugeigen, mit der Verwarnung, daß sonst die Eheſcheidung erkannt werden soll: Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatur Stettin, den 27ten Septemb. 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Als auf des zur Erbschaft des verstorbenen Mühlmehler Brüß gehörige Wohnhaus, in dem letzten Termino ulationis nur 2 1/2 Rthlr. geordnet worden, wofür die erben solches aber nicht verlassen wollten: So soll dieses Haus, in Termino den 17ten November a. c. anderweit licitiret werden: In meldem Termino Liebhabere sich zu Rathhause einfinden können. Zugleich wird denenjenigen, welche an dem verstorbenen Mühlmehler Brüß ex quo unque capite etwas zu fordern haben, hiedurch pro omni cicret, sich in Termino den 17ten November a. c. in Rathhause zu melden, widrigenfalls sie nachher nicht weiter werden gehört werden. Signatur Greiffenhagen, den 27ten Octobr. 1766.

Dem von Stephanly entwichenen Bäcker Johann Mantbeo, wird hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, daß als Instanziam seiner Ehefrau Anna Elisabeth Fuchsen, Ehekaes ergangen, mittelst welcher er gegen den 6ten Februar 1767 vorgeladen, seine Entweichung zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß sonst die Eheſcheidung erkannt, und der Klägerinn anderweitige Verheerung nachgegründet werden soll. Signatur Stettin, den 27ten Octobr. 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhalten Dorothea Elisabeth, geborne Mrowin, ist derselben von hiesigen entwichener Ehemann, der Schneider David Franz, ebenfalls vorgeladen worden, in Termino den 6ten Februar 1767 sich zu stellen, und wegen der ihm begemeßenen bösslichen Entweichung beim Verhör zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß sonst die Eheſcheidung erkannt, und der Klägerinn nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verheerathen. Signatur Stettin, den 17ten Octobr. 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Da der Gold-Juweller Herr Widow zu Stettin, sein Regis verändert, und sich nunmehr in der Junckerstrasse in des obenabigen Kaufmann Niemannschen Hause etabliret: So exerciret er hiedurch seinen Dienst, sowohl in Gold, als in Silberarbeit, und wird jedermänniglich soviel ermett als auch mit guter Arbeit versehen. Auch ist bey den selbigen eine ledige ausmückirte Stubbe, nebst Wette zu bekommen. Wer solches benöthiget, kan sich bey ihm melden, und um die Miethe accordiren.

Da der Kaufmann Martin Schulze, zu Berlin übernommen, zu Landberg an der Warthe, eine Wollenzeug-Fabrique, vor einer gewissen Anzahl Weber-Stühle zu etabliren, derselbe aber, gegen die zur Souverain-conditionale empfangene Verhülfe, von 1800 Rthlr. sein Engagement völlig zu erfüllen hieher verpfligert: So haben Seiner Königl. Majestät, allergnädigst resoluiret, gedachte Entreprise sowohl, als die von ihm in Verlag genommene Stängliche Baumwollen-Comploire, und Wollen-Fabrique, einem andern annemmelichen Entrepriseur gegen vor mentionirte ansehnliche Hülf Gelder, zu überlassen: Welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird, mit der Nachricht, daß diejenigen, welche zu Verbesserung dieser vortheilhaften Entreprise Lust haben, und sich zu Ausführung derselben zu legitimiren im Stande seyn sollten, sich desfalls sowohl bey Seiner Königl. Majestät hohen Generals-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio zu Berlin, als bey der Neumärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer melden, ihre Offerten thun, und freieren Bescheides gewärtigen können. Signatur Custrin, den 17ten Octobr. 1766.

Königlich Preussische Neumärckische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es haben sich bereits bey drey Monat, auf der Werde des Anclamischen Eigenthums-Dorffs Dorsenbogen, zwei Pferde, als ein brauner Wallach, und eine schwarze Stute mit einem Stern eingekauft, ohne daß sich davor ein Eigenthümer dazu gemeldet: Es wird daher hiemit kund gemacht, daß wenn der Eigenthümer gebachtet der Pferde sich dazu gehörig legitimiret, derselbe sich bey der Cammer zu Anclam melden, und die Extradition der Pferde gewärtigen könne.

In dem in Worpommern liegenden, und dem Herrn Hauptmann von Köpfern zu Schwinge gehörigen Gute Dardedurg, sind vor kurzem hinterhand, der Königlich Preussische Rath, Herr Johann Julius von Kowen, und dessen Ehegattin Clara von Köpfern, mit Hinterlassung eines Erbommes verstorben. Darum zu dessen Publication Terminus auf den 27ten Octobr a. c. angeſetzt ist: So wird solches denen Erben ab intestato, sowohl des verstorbenen Herrn von Kowen, als dessen Ehegattin, hierdurch

In dem Fischer-Dorffe Doro, der Stadt Cöslin zugehörig, sind annoch 6 Fischer-Katzen wacke, sonder Anstand retabirer und Entreprenneurs dazu gesucht werden sollen. Diejenige, welche also als Entreprenneurs einen oder mehre Katzen käuflich anzubauen Lust bezeigen, können sich fordersamst beym Magistrat zu Cöslin melden und desfalls contractiren, wie ihnen denn außer dem freyen Bau-Holze, so ihnen frey zur Bau-Stelle allhier wihl, auch noch 6 frey Jahre zugefanden werden sullen.

Zu Neustettin verkaufft der Schlächter Schachfischneider, seinen an Bäcker Knübel belegenen Garten, für 20 Rthlr. an den hiesigen Schachfischer Henning; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermenet, hat sich im Termin auf den 25ten November sub pena exclusi zu melden.

Zu Cörlin hat der Königl.iche Förster Herr Jahn, und dessen Erbsfrau, ihr daselbst habendes Wohnhaus, an den Fleischer Bilsener verkaufft; Wer darüber etwas einzuwenden oder an dem Hause zu forschen, kann sich im Termin den 20ten November melden, im widrigen der Exclusion gewärtigen. Wie dann Meiser Bilsener, sein Haus hynwieder zum Verkauf offeriret.

Der Schmidt Friedrich Bilsenbisch, verkouffet seine halbe Scheune vor dem Tempelburgischen Thore, an seinen jungen Sohn Johann Bilsenbisch für 22 Rthlr. Sollte nun jemand sein der eine Ansprache oder ein Jus comitiae od daran zu haben vermenet, derselbe kann sich a dato binnen 14 Tagen, zu Rathhause melden, oder gerichtlich, daß er excludiret und dem Käufer der Kaufs-Brief excludiret werden soll. Polzin, den 28ten October 1766.

Der Fuhrmann Langfuss zu Gier in macht dem Publico bekannt, daß er sein bisheriges Quartier verändert, und nunmehr in der Wollweberstrasse, in des Cankirch Herrn Sachsens Hause wohnet; Wer also Spazier und Leichen-Fuhren haben wil, der bestze sich hieselbst bey ihm zu melden.

Zu Prenzau hat der Bürger und Baumann Mich. Bergemann, sein altes Wohnhaus, beligen in der Langenstrasse, an seine Schwelger der Witwe Kochen, erbt und eigenthümlich verkauffet. Die Vor- und Abhängung ist auf den 11. Nov. c. angesetzt; Welches der Ordnung gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Cörlin verkaufft der Rasenmacher Dav. Technow, ein Müdeland, an den Bürger urb Bauermann Det. Waller, zu dessen Verlassung Terminus auf den 21. Nov. c. angesetzt ist; Wer das über et was einzuwenden, oder an dem Lande zu fordern, kan sich im Termin zu Rathhause melden, im widrigen der Exclusion gewärtigen.

Der Heger Joach. Arend, hat sein zu Sarg in der Breitenstrasse belegenes Wohnhaus, dem Heger Werner verkaufft, und will denselben solches den 24. Nov. c. gerichtlich verlassen; Wer demnach hiezu eine Anforche zu haben vermenet, hat seine Rechte in Termin wohnzunehmen.

Da das Amt der hiesigen Rades und Stellmacher sich wiederholentlich darüber beschweret haben, daß die auf dem platten Lande wohnende Rademacher und in denen benachbarten Städten befindlichen Stellmacher ihre verfertigte Arbeit, theils selbst außer den Jahrmärkten zum Verkauf häufig anders bringen, theils aber solche von den hiesigen Einwohnern abholen lassen, sie aber wider ihr Privilegium auswärts, wodurch denn ihnen ihre Nahrung entzogen würde, und sie darüber sehr leiden müßten, welches dahero bereinselben nicht weiter gestattet werden sönte; So werden die benachbarten Stell- und auf dem Lande wohnende Rademacher hiemit gewarnt, bey Strafe der Confiscation ihrer Waaren, nicht weiter (ausser in den Jahrmärkten) zum Verkauf andero zu bringen, noch andern verabsolgen zu lassen, um sie nicht hier abzuliefern. Alten Stettin, den 28. October 1766.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Bier- und Brandweintaxe.

Glieschtaxe.

	Rt.	Gr.	Vf.		Pfund.	Gr.	Vf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne				Rindfleisch	I		7
das Quart				Kalbfleisch	I		10
auf Bouteillen gezogen				Lammfleisch	I		6
Stettinisches ordinaires weiß Gerstenbier, die Tonne	3	9	11	Schweinefleisch	I		2
die halbe Tonne		16	11	Rohfleisch	I		6
das Quart			10	1.) Gefröse vom Kalbe			3
auf Bouteillen gezogen			11	2.) Kopf und Hülse			6
Das Weichbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.				3.) Das Geschlinge			3
Das Quart Brandwein			5 6	4.) Rinderkaldau	I		9
				5.) Eine gute Dohsenjunge			8
				6.) Eine geringere			6
				7.) Ein Hammelgeschlinge			6
				8.) Hammelkaldau			1

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Q.
Für 2 Pf. Semmel		7	1 1/2
3 Pf. dito		11	2 1/2
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		22	2 1/2
6 Pf. dito		13	1
1 Gr. dito		2	26 2
Für 6 Pf. Hausbackenbrod		1	19 2 1/2
1 Gr. dito		3	7 1
2 Gr. dito		6	14 2

Zu Stettin abgegangene Schiffer und deren Schiffe Nahmen.

Vom 22. bis den 29. October, 1766.

Joach. Schauer, dessen Schiff St. Johannis, nach Copenhagen mit Schiffshelz.

Wolfr. Eur, dessen Schiff Christina, nach Königsberg mit Salz.

Bottf. Strenz, dessen Schiff Johannis, nach Schwienemünde mit Salz.

Christ. Müller, dessen Schiff Maria Regina, nach Copenhagen mit Schiffshelz.

Johana Kruse, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Weintröde.

Pet. Bahn, dessen Schiff Catharina, nach Anclam mit Stückgüter.

Joach. Friedr. Kehlaf, dessen Schiff der junge Kosbia, nach Königsberg mit Salz.

Joach. Sandberg, dessen Schiff Catharina, nach Lübeck mit Stückgüter.

Joh. Drumm, dessen Schiff Victoria, nach Kork mit Valden.

Joh. Niehner, dessen Schiff Feliderico, nach Königsberg mit Salz.

Adam Hansen, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Feenholz.

Hans Michalsohn, dessen Schiff Sophia, nach Gothenburg mit Glas.

Christoph Conrad, dessen Schiff die Hoffnung, nach Noremünde mit Haugerath.

Dierck's Licker, dessen Schiff de Noord Horn, nach Amherdam mit Valden.

Joh. Hansen, dessen Schiff der Ebeneder, nach Arde mit Tobak.

Peter Fardone, dessen Schiff Catharina, nach Schwienemünde mit Salz.

Dan. Schreiber, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.

Zu Stettin angekommene Schiffer und deren Schiffe Nahmen.

Vom 22. bis den 29. October, 1766.

Marcus Hindrich Kede, eine Jacht, von Cappel mit Butter und Käse.

Christoph Conradt, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

Joh. Warckwardt, dessen Schiff St. Johannis, von Schwienemünde mit Zucker.

Hans Willems, dessen Schiff Catharina, von Copenhagen mit Weiz.

Karl Storch, dessen Schiff Petronella, von Gothenburg mit Hering.

Joach. Lüder, dessen Schiff der Kleine Wilhelm, von Lübeck mit Stückgüter.

Hans Vercrien, dessen Schiff Anna Dorothea, von Glensburg mit Butter und Käse.

Jürg. Elberg, dessen Schiff Anna Elisabeth, von Peterburg mit Stückgüter.

Friedr. Lüder, dessen Schiff Friedr. Wilhelm, von Neurdratz mit Stückgüter.

Friedr. Niehner, dessen Schiff Jacob, von Schwienemünde mit Hering.

Sottlieb Kösemik, dessen Schiff Lucas der Arzka, von Schwienemünde mit Hering.

Chelst. Veyer, dessen Schiff Sophia, von Schwienemünde mit Stückgüter.

Wolfr. Wallis, dessen Schiff Margaretha, von Bergen mit Weing.

Adrom Seides Backer, dessen Schiff die Eintracht, von Amsterdam mit Stückgüter.

Eur. Hindrichs, dessen Schiff der junge Hindrichs, von Nantes mit Stückgüter.

Walter Almer, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Zucker.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 22. bis den 29. October, 1766.

	Winsoel	Scheffel
Weizen	20.	2.
Roggen	36.	20.
Gerste	78.	14.
Malz		
Haber	5.	8.
Erbsen	2.	5.
Wachweizen	3.	11.
SUMMA	146.	58.

26. Woll.

